

Antwort auf Ihr Schreiben vom xxxx

Ich kann Ihren Brief nur als Versuch der arglistigen Täuschung ansehen. Es kann ja wohl nicht sein, dass Sie als Leistungsträger nicht wissen, wann eine Leistung einkommensabhängig ist und wann nicht. Sie können mir auch nicht erzählen, dass Sie noch nie einen Antrag für behinderte noch nicht eingeschulte Kinder auf dem Tisch hatten.

Die Leistungen für behinderte Kinder - noch nicht eingeschulte Kinder und für Kinder im Bereich Schule – als Hilfen zur schulischen Ausbildung - sind einkommensunabhängig
Siehe § 92 Abs.2 SGB XII

Für die in § 92 Abs. 2 SGB XII genannten Leistungen entfällt eine Bedürftigkeitsprüfung (d.h.: kein Einkommenseinsatz über oder unter der Einkommensgrenze für die Maßnahmen). Hier haben die nach § 19 SGB XII einsatzpflichtigen Personen nur zu den Kosten des Lebensunterhalts beizutragen.

§ 2 SGB XII ist eine allgemeine Norm (lex generalis). Gibt es eine speziellere Norm (lex specialis), so geht diese der allgemeinen Norm vor.

Die spezielle Norm heißt § 92 Absatz 2 Satz 1 SGB XII:

Zitat:

Den in § 19 Abs. 3 genannten Personen ist die Aufbringung der Mittel nur für die Kosten des Lebensunterhalts zuzumuten

1. bei heilpädagogischen Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,

2. bei der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu,

3. bei der Hilfe, die dem behinderten noch nicht eingeschulten Menschen die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen soll,

4. bei der Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit, wenn die hierzu erforderlichen Leistungen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden,

...

Die in Satz 1 genannten Leistungen sind ohne Berücksichtigung von vorhandenem Vermögen zu erbringen.

Sie hat Vorrang vor § 2 Absatz 1 SGB XII:

Zitat:

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz ... seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann

Wenn also die speziellere Norm regelt, dass die Leistung ohne Einsatz von Einkommen und Vermögen erbracht zu werden hat, kann nicht mit Rückgriff auf eine allgemeine Norm diese Leistung mit einem Hinweis auf das Einkommen/Vermögen versagt werden. Diesen rechtlichen Exkurs bekommen Sie von mir kostenlos!

Einen Kostenvoranschlag des Anbieters und den Schwerbehindertenausweis lege ich bei. Mehr ist zur Beantragung nicht nötig! Meine Tochter hat einen GdB von 100 % und ein GL – zur Erklärung, falls Sie dies auch nicht wissen, das bedeutet gehörlos! Gehörlose Kinder können nur über die Gebärdensprache gebildet werden. Dafür habe ich als Mutter Sorge zu tragen.

Ich erwarte nun einen schnellen Bescheid, damit meine Tochter nicht noch mehr Zeit verliert, ansonsten sehe ich mich gezwungen die Leistung, die meiner Tochter zusteht einzuklagen! Ich würde mich auch nicht scheuen an die Presse zu gehen!

Dieser Brief geht auch zur Kenntnis an Ihren Dienststellenleiter.

(bitte raussuchen!)